

Kurzbericht

öffentlicher Teil

21. Sitzung – Arbeits- und Sozialpolitischer Ausschuss

4. März 2026 – 14:00 bis 15:34 Uhr

Anwesende:

Vorsitz: Sabine Bächle-Scholz (CDU)

CDU

Ina Dürr
Stefanie Klee
Michelle Kraft
Max Schad
Sebastian Sommer (Hochtaunus)

AfD

Gerhard Bärsch
Robert Lambrou
Volker Richter

SPD

Nadine Gersberg
Matthias Körner
Turgut Yüksel

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Marcus Bocklet
Julia Herz
Felix Martin

Freie Demokraten

Yanki Pürsün

fraktionslos

Maximilian Müger

Weitere Anwesende:

Ministerin Heike Hofmann, Staatssekretärin Katrin Hechler, Vertreterinnen und Vertreter der Ministerien sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen und der Landtagskanzlei.

Die Liste aller Anwesenden liegt der Ausschussgeschäftsführung vor.

(Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung: 14:04 Uhr)

1. **Antrag**
Fraktion der CDU,
Fraktion der SPD
Inklusion und Teilhabe in Hessen sicher stellen durch
Weiterentwicklung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)
– ressourcenorientiert, verlässlich und finanzierbar
– Drucks. [21/3479](#) –

2. **Dringlicher Antrag**
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Reform des Bundesteilhabegesetzes – Individuelle Leis-
tungen erhalten, Finanzierung verbessern, Bürokratie ab-
bauen
– Drucks. [21/3567](#) –

Abgeordnete **Nadine Gersberg** führt aus, der Antrag mache deutlich, dass das Thema Inklusion sehr wichtig sei und die Koalition zur UN-Behindertenrechtskonvention stehe. Das BTHG müsse weiterentwickelt und insbesondere entbürokratisiert werden.

Abgeordneter **Felix Martin** schließt sich den Ausführungen seiner Vorrednerin unter Verweis auf die intensive Plenardebatte weitgehend an.

Abgeordneter **Yanki Pürsün** teilt mit, beim gestrigen Politischen Abend der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen sei auch das Thema BTHG angesprochen worden. Er hoffe, Ministerin Heike Hofmann habe bei dieser Veranstaltung vieles mitnehmen können, was für das Erkennen und Lösen auftretender Probleme wichtig sei. Er freue sich auf die Umsetzung des Antrags.

Abgeordneter **Max Schad** stellt fest, die Einführung dieses Themas in den Hessischen Landtag mit letztlich zwei Anträgen sei wichtig gewesen. Aus kommunaler Sicht sei der dynamische Anstieg der stark aus dem Ruder laufenden Kosten besonders problematisch. Da die Kosten allein in den vergangenen sieben Jahren um über 50 % gestiegen seien, bestehe Handlungsbedarf hinsichtlich der Kosteneffizienz. Dies habe die Koalition mit ihrem Antrag hinterlegt und in die Debatte eingeführt.

Ministerin **Heike Hofmann** dankt den regierungstragenden Fraktionen dafür, das Thema Inklusion zum Gegenstand der parlamentarischen Beratung gemacht zu haben. Gleichzeitig danke sie allen für die, dem Thema gerecht werdende, sachlich geführte Debatte.

Die Eingliederungshilfe und der Dialogprozess seien in aller Munde. Alle Ebenen arbeiteten beherzt an einer zukunftsgerichteten Aufstellung der Eingliederungshilfe und des Bundesteilhabegesetzes. Dies sei auch bei dem vom Abgeordneten Yanki Pürsün exemplarisch angesprochenen Politischen Abend der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen deutlich geworden.

Beschluss zu Tagesordnungspunkt 1:

ASA 21/21 – 04.03.2026

Der Arbeits- und Sozialpolitische Ausschuss empfiehlt dem Plenum, den Antrag anzunehmen.

(CDU, SPD, Freie Demokraten, Enthaltung AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Berichterstattung: Felix Martin

Beschlussempfehlung: Drucks. [21/3745](#)

Zu Beginn der Sitzung kam der Arbeits- und Sozialpolitische Ausschuss einvernehmlich überein, den Antrag in öffentlicher Sitzung zu beraten.

Beschluss zu Tagesordnungspunkt 2:

ASA 21/21 – 04.03.2026

Der Arbeits- und Sozialpolitische Ausschuss empfiehlt dem Plenum, den Dringlichen Antrag abzulehnen.

(CDU, SPD, Freie Demokraten gegen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Enthaltung AfD)

Berichterstattung: Felix Martin

Beschlussempfehlung: Drucks. [21/3746](#)

Zu Beginn der Sitzung kam der Arbeits- und Sozialpolitische Ausschuss einvernehmlich überein, den Dringlichen Antrag in öffentlicher Sitzung zu beraten.



**3. Dringlicher Berichts Antrag
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Abweisungen in hessischen Frauenhäusern und
Handlungsbedarf beim Übergang in Wohnraum
– Drucks. [21/3671](#) –**

Vorbemerkung der Antragsteller:

„Allein im Jahr 2024 wurden – nach Angaben der Landesregierung in der Antwort auf Drucksache 21/3184 vom 15.01.2026 – in Hessen 1.725 Frauen und 1.394 Kinder bei der Suche nach Schutz in einem Frauenhaus abgewiesen, weil die Platzkapazitäten nicht ausreichten. Besonders gravierend ist die Situation in den Städten: Im Jahr 2024 mussten bis zu viermal so viele Frauen abgewiesen werden, wie aufgenommen werden konnten. Ein Grund hierfür ist auch, dass es angesichts fortgesetzter Wohnraumknappheit für Frauen und ihre Kinder immer schwieriger wird, nach ihrem Aufenthalt im Frauenhaus geeigneten und bezahlbaren Wohnraum zu finden. Die Verweildauer der Frauen im Frauenhaus verlängert sich dadurch und dringend benötigte Plätze für weitere schutzsuchende Frauen und Kinder werden nicht frei.

Um diesem Umstand zu begegnen, wurde unter schwarz-grüner Regierung im Jahr 2022 das Programm „Wohnen nach dem Frauenhaus“ ins Leben gerufen. Es zielt darauf ab, gewaltbetroffenen Frauen (ggf. mit Kindern) nach einem Frauenhausaufenthalt den Übergang in ein sicheres, langfristiges Zuhause zu ermöglichen. Ein wichtiges Projekt, welches angesichts der massiven Überlastung der hessischen Frauenhäuser dringend vorangetrieben werden muss.“

Ministerin **Heike Hofmann**: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Im Fokus der Arbeit des Landes zum Schutz von Frauen vor häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt steht aktuell die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes des Bundes in Hessen. Ich möchte erneut betonen, welch wichtiger Meilenstein dieses Bundesgesetz ist. Gewaltbetroffene Frauen und Mädchen haben damit erstmals einen gesetzlichen Anspruch auf kostenfreien Schutz und Beratung. Die Landesregierung erarbeitet derzeit ein Hessisches Ausführungsgesetz. Die Ressortabstimmung hierzu wurde diese Woche eingeleitet.

Durch das Gewalthilfegesetz ist das Land verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Hilfesystem vorzuhalten und eine Bestands- und Bedarfsanalyse durchzuführen. Auf dieser Grundlage werden bestehende Lücken im Frauenhilfesystem identifiziert und entsprechende Maßnahmen für den bedarfsgerechten Ausbau entwickelt. Für die Bestands- und Bedarfsanalyse fördert das Land derzeit eine wissenschaftliche Studie, die den Bestand an Schutz- und Beratungsangeboten und den regionalen Bedarf ermittelt, um daraus fundierte Empfehlungen für den weiteren Ausbau abzuleiten.

Aber auch schon jetzt treibt das Land den Ausbau voran. Neben den durch das Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ und die Kofinanzierung des Landes geförderten Kapazitätserweiterungen in den Jahren 2020 und 2024 hat das Hessische Ministerium für

Arbeit, Integration, Jugend und Soziales der Stadt Offenbach am Main im Februar 2025 für den Bau eines neuen Frauenhauses einen Förderbescheid über 1,3 Millionen Euro überreicht. Für den Abbau von Barrieren im neuen Frauenhaus erhielt die Stadt Anfang Dezember 2025 eine weitere Förderung durch das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales über rund 750.000 Euro. Darüber habe ich im Parlament berichtet, ebenso wie die Landtagsabgeordnete Nadine Gersberg.

Auch die Initiative „Wohnen nach dem Frauenhaus“, die im Jahr 2022 als Modellprojekt gestartet wurde, ist eine wichtige Maßnahme, um Frauen, die aus dem Frauenhaus ausziehen möchten, dabei zu unterstützen, eine eigene Wohnung zu finden. Ein weiterer Effekt dieser Maßnahme ist, dass dadurch wieder Frauenhausplätze für andere gewaltbetroffene Frauen zur Verfügung stehen.

Trotz Bemühungen der vorherigen Landesregierung konnte das Modellprojekt allerdings schon im Jahr 2023, also mithin in der vergangenen Legislaturperiode, nicht wie ursprünglich gewünscht verstetigt werden, da keine Wohnungsunternehmen für die Teilnahme gewonnen werden konnten.

Seit 2025 hat das Land intensive Gespräche mit den beteiligten Akteuren geführt, um die Initiative wieder zu starten und den zurecht wichtigen Gedanken von damals fortzuführen und weiterzuentwickeln.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich den Dringlichen Berichtsantrag im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum wie folgt:

Frage 1: Wie viele Frauen haben in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025 ihre Unterbringung in einem hessischen Frauenhaus beendet?

Die Anzahl der Frauen, die ihre Unterbringung in einem hessischen Frauenhaus beendet haben, wird nicht direkt erfasst. Stattdessen liegen Daten zur Frage vor, wie lange die Aufenthaltsdauer von Frauen war, deren Unterbringung im Frauenhaus im Berichtszeitraum beendet wurde. Diese Daten entsprechen näherungsweise der erfragten Information.

Demnach wurden im Jahr 2022 insgesamt 861 Frauen, im Jahr 2023 882 Frauen und im Jahr 2024 826 Frauen erfasst. Die Zahlen für das Jahr 2025 liegen voraussichtlich erst Ende September 2026 vor.

Frage 2: Wie lang war die Verweildauer der unter Frage 1 aufgeführten Frauen im Frauenhaus? (Bitte Angaben pro Jahr und differenziert nach den zeitlichen Kategorien: bis zu sieben Tage, bis zu drei Monate, bis zu sechs Monate, bis zu einem Jahr, länger als ein Jahr.)

Die Aufenthaltsdauer von Frauen, deren Unterbringung in hessischen Frauenhäusern im jeweiligen Berichtszeitraum beendet wurde, verteilt sich in den Jahren 2022 bis 2024 wie folgt:

Im Jahr 2022 blieben 247 Frauen zwischen einem und sieben Tagen, 314 Frauen bis zu drei Monate, 130 Frauen bis zu sechs Monate und 110 Frauen bis zu zwölf Monate in einem Frauenhaus. Eine Aufenthaltsdauer von über einem Jahr wurde bei 60 Frauen verzeichnet.

Für das Jahr 2023 hatten 256 Frauen eine Aufenthaltsdauer von einem bis sieben Tagen, 311 Frauen bis zu drei Monaten, 121 Frauen bis zu sechs Monaten und 111 Frauen bis zu zwölf Monaten. 83 Frauen blieben über ein Jahr.

Im Jahr 2024 hielten sich 262 Frauen ein bis sieben Tage im jeweiligen Frauenhaus auf, 278 Frauen bis zu drei Monate, 114 Frauen bis zu sechs Monate und 100 Frauen bis zu zwölf Monate. Eine Unterbringung von über einem Jahr wurde bei 71 Frauen registriert.

Bezüglich der Daten des Jahres 2025 verweise ich auf die Antwort zur Frage 1.

Frage 3: Welche Gründe führten dazu, dass Frauen zum Teil länger als ein Jahr in den Frauenhäusern untergebracht waren? Wie häufig verhinderte das Fehlen einer geeigneten Anschlusswohnung den Auszug aus dem Frauenhaus?

Die Gründe für eine Unterbringungsdauer von mehr als einem Jahr in den hessischen Frauenhäusern werden statistisch nicht erfasst. Daher liegen keine Daten dazu vor, welche konkreten Faktoren zu längeren Aufenthalten geführt haben. Ebenso wird nicht statistisch erhoben, wie häufig das Fehlen einer geeigneten Anschlusswohnung den Auszug aus dem Frauenhaus verzögert oder verhindert hat. Entsprechende Aussagen können daher auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht getroffen werden.

Frage 4: Wie setzen sich die in der Vorbemerkung zitierten Zahlen der 1.725 „nicht aufgenommenen“ Frauen sowie der 1.394 Kinder im Jahr 2024 zusammen? Sind hier auch Anfragen bei hessischen Frauenhäusern einbezogen, die von Frauen aus anderen Bundesländern kommen? Und sind mögliche mehrfache Anfragen derselben Frau beinhaltet?

Der Wohnort der nicht aufgenommenen Frauen und Kinder wird statistisch nicht erfasst. Daher kann nicht differenziert werden, ob es sich ausschließlich um Anfragen aus Hessen oder auch um Anfragen von Frauen aus anderen Bundesländern handelt. Erfasst wird lediglich der Wohnort der tatsächlich im jeweiligen Berichtsjahr aufgenommenen Frauen, der näherungsweise Rückschlüsse auf die Zusammensetzung der Anfragen insgesamt zulässt. Diesen Daten zufolge lag der Anteil der Frauen, deren Wohnort sich in einem anderen Bundesland befand, im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2024 bei 27,5 %. Etwas mehr als ein Viertel der schutzsuchenden Frauen kommt in Hessen also aus anderen Bundesländern.

Bei der Zahl der nicht aufgenommenen Frauen und ihrer Kinder ist zu berücksichtigen, dass es zu Mehrfachzählungen von Frauen kommen kann, die mehrere Einrichtungen anfragen. Es ist davon auszugehen, dass gerade bei Frauen mit besonderen Bedarfen, zum Beispiel Frauen mit mehreren Kindern oder Frauen mit Behinderung, Mehrfachanfragen üblich sind, bis eine geeignete Einrichtung gefunden wird. Daher ist bei den oben genannten Zahlen zu berücksichtigen, dass eine Frau mit ihren Kindern gegebenenfalls von einem Frauenhaus als nicht aufgenommen registriert wird, in einem anderen Frauenhaus dann aber einen Platz findet.

Frage 5: Wie viele Wohnungen konnten in den Jahren 2023, 2024 und 2025 in das Projekt „Wohnen nach dem Frauenhaus“ jeweils aufgenommen werden? (Bitte einzeln aufschlüsseln nach Jahr, Standort und Wohnungsbaugesellschaft/-unternehmen.)

Frage 6: Wie vielen Frauen (und ggf. Kinder) aus Frauenhäusern konnten in den Jahren 2023, 2024 und 2025 Wohnungen aus dem Programm „Wohnen nach dem Frauenhaus“ vermittelt werden?

Frage 10: Wie bewertet die Landesregierung den Erfolg des Projekts in den Jahren 2023, 2024 und 2025? (Bitte nach Jahren differenzieren.)

Die Fragen 5, 6 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In den Jahren 2023 bis 2025 wurden im Projekt „Wohnen nach dem Frauenhaus“ keine Wohnungen vermittelt, da es ab 2023 – wie berichtet – keine Wohnungsangebote mehr gab. In der neuen Legislaturperiode wurden die Gespräche zum Thema wieder aufgenommen. Diese Ergebnisse stehen kurz vor der Finalisierung. Die Landesregierung ist sich sicher, mindestens das gleiche Niveau wie in der vergangenen Legislaturperiode erreichen zu können. Weitere Details werden wir nach der Finalisierung dieser Gespräche zeitnah öffentlich bekanntgeben.

Wir wissen dabei, und dafür will ich mich als Frauen- und Gleichstellungsministerin bei den vielen höchst engagierten Kommunen und Einrichtungen des Frauenschutzsystems bedanken, dass auch heute schon durch Engagement vor Ort viele Lösungen gefunden und Frauen in Wohnungen vermittelt werden konnten. Uns geht es jetzt darum, den offensichtlichen Bedarf durch eine mit den Kommunen, den Wohnungsbaugesellschaften und den Einrichtungen gemeinsam getragene Kampagne erneut zu unterstützen.

Frage 7: Was passiert mit den über das Programm „Wohnen nach dem Frauenhaus“ vermittelten Wohnungen, wenn vermittelte Frauen wieder aus den Wohnungen ausziehen? Werden diese dann wieder an weitere Frauen aus dem Frauenhaus vermittelt?

Die Neubelegung der Wohnungen nach Auszug der Mieterinnen ist Sache der Wohnungsunternehmen.



Frage 8: Welche Wohnungsbaugesellschaften/-unternehmen beteiligten sich in den Jahren 2023, 2024 und 2025 mit wie vielen Wohnungen an dem Programm „Wohnen nach dem Frauenhaus“? (Bitte Wohnungsbaugesellschaften/-unternehmen auflisten sowie die jeweils zur Verfügung gestellten Wohnungen mit Angabe des Ortes.)

Frage 9: Wie viele dieser Wohnungsbaugesellschaften/-unternehmen waren in öffentlicher und wie viele in privater Trägerschaft?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Seit der Etablierung der Initiative „Wohnen nach dem Frauenhaus“ durch das Ministerium für Soziales und Integration und das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen im Juli 2023 gab es keine Anträge auf Zuschuss für die Bereitstellung von Wohnraum für Frauen aus dem Frauenhaus.

Frage 11: Wie häufig hat das hessische Sozialministerium in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025 Kontakt zwischen den beteiligten Wohnungsbaugesellschaften/-unternehmen und den Frauenhäusern hergestellt und passende Wohnungsangebote der Unternehmen an die Frauenhäuser weitergeleitet? (Bitte pro Jahr unter Nennung der/des Wohnungsbaugesellschaft/-unternehmens sowie des Standorts des Frauenhauses angeben.)

Frage 12: Wie häufig war diese Vermittlung tatsächlich erfolgreich – das heißt, hat im Resultat dazu geführt, dass eine Frau (und ggf. ihre Kinder) eine geeignete und bezahlbare Anschlusswohnung beziehen konnte?

Frage 13: Wie bewertet die Landesregierung diese Zahlen?

Die Fragen 11, 12 und 13 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Jahr 2022, der Modellphase des Projekts, stand das Hessische Ministerium für Soziales und Integration im regelmäßigen Austausch mit der Unternehmensgruppe Nassauische Heimstätte I Wohnstadt.

Die Vertreterinnen der Frauenhäuser stellten insgesamt fünf Bewerberinnenlisten zusammen und leiteten diese an die Nassauische Heimstätte I Wohnstadt und das Hessische Ministerium für Soziales und Integration weiter. Die Nassauische Heimstätte I Wohnstadt suchte entsprechend den übermittelten Profilen geeignete Wohnungsangebote heraus und gab diese an das Hessische Ministerium für Soziales und Integration und die Vertreterinnen der Frauenhäuser weiter. Diese leiteten wiederum die Angebote an das Frauenhaus vor Ort weiter. Die regionalen Ansprechpartner der Nassauischen Heimstätte I Wohnstadt wurden in den Angeboten benannt, sodass die Bewerberinnen mit Hilfe der Vertreterinnen der Frauenhäuser gezielt Kontakt aufnehmen konnten. Landesweit wurden 14 Wohnungen vermittelt. Alle beteiligten Akteure haben das Modellprojekt als erfolgreich gewertet.

Von 2023 bis 2025 gab es keine Wohnungsangebote mehr. Zudem verweise ich auf die Antwort auf die Fragen 5, 6 und 10.

Frage 14: In welchem Abstand, über welche Kommunikationswege und -mittel und in welchem Rahmen werden die Frauenhäuser und Beratungsstellen über das Programm „Wohnen nach dem Frauenhaus“ informiert?

Das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales steht im regelmäßigen Austausch mit den Vertreterinnen des Frauenhilfesystems. Zum Thema „Wohnen nach dem Frauenhaus“ wurde seitens des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales regelmäßig informiert, dass man in der Bearbeitung sei und im Austausch mit den zuständigen Akteuren. Dieser Austausch findet auf den üblichen Wegen statt, in direkten Gesprächen, Telefonaten und E-Mails.

Frage 15: Mit welchen Wohnungsbaugesellschaften/-unternehmen stand das Sozialministerium in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025 im Austausch über das Programm „Wohnen nach dem Frauenhaus“? (Angaben bitte nach Standort auflisten und nach Jahren differenzieren.)

2022 hatte das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales intensiven Kontakt mit der Nassauischen Heimstätte I Wohnstadt. Ab 2023 fand sich kein Unternehmen mehr, das bereit war, Angebote für die Zielgruppe bereitzustellen. Ab 2025 wurden die Gespräche mit der Nassauischen Heimstätte I Wohnstadt wieder aufgenommen.

Frage 16: Welche der Wohnungsbaugesellschaften/-unternehmen sind nach den Gesprächen mit wie vielen Wohnungen in das Programm eingestiegen?

Frage 17: Aus welchen Gründen sind Wohnungsbaugesellschaften/-unternehmen in das Programm eingestiegen?

Frage 18: Wie viele Wohnungsbaugesellschaften/-unternehmen haben aus welchen Gründen von einer Teilnahme an dem Programm abgesehen?

Die Fragen 16, 17 und 18 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Nassauische Heimstätte I Wohnstadt hat sich im Rahmen des Modellprojekts 2022 beteiligt. Gründe für ein Absehen von der Teilnahme weiterer Unternehmen liegen der Landesregierung nicht vor.



Frage 19: Gibt es einen regelmäßigen zeitlichen Rhythmus, in dem seitens des Sozialministeriums eine direkte Kontaktaufnahme mit Wohnungsbaugesellschaften/-unternehmen erfolgt, um diese für das Programm zu gewinnen?

Die Kontaktaufnahme mit Wohnungsbaugesellschaften/-unternehmen zur Gewinnung für die Initiative „Wohnen nach dem Frauenhaus“ wird durch das für den Wohnungsbau zuständige Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum unterstützt. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 11 bis 13 und 14 verwiesen.

Frage 20: Zu welchen Zeitpunkten, in welchem Rahmen und über welche Kommunikationswege und -mittel wurden die hessischen Wohnungsbaugesellschaften/-unternehmen seit Einführung des Programms auf die Möglichkeit der Förderung durch das Land Hessen aufmerksam gemacht? (Bitte auflisten, wann, wie und durch wen eine Bewerbung des Programms stattgefunden hat.)

Frage 21: Wann und wie wurde die Aufhebung des eingeschränkten Fördergebiets im Programm zum Erwerb von Belegungsrechten seit September 2024 gegenüber den Wohnungsbaugesellschaften/-unternehmen kommuniziert?

Frage 22: Wie viele Anträge auf einen Zuschuss für die Bereitstellung von Wohnraum für Frauen aus dem Frauenhaus lagen in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025 zur Bewilligung jeweils vor? (Bitte Anträge unter Angabe der jeweils antragstellenden Institution, dem Zeitpunkt der Antragstellung, der Anzahl der geschaffenen Belegungsrechte und der beantragten Fördersumme auflisten.)

Frage 23: Welche dieser Anträge wurden mit welcher Fördersumme bewilligt?

Frage 24: Wie viele Anträge konnten aus welchen Gründen nicht bewilligt werden?

Die Fragen 20 bis 24 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Programm ist für die Landesregierung von besonderer Bedeutung und wird daher trotz angespannter Haushaltsslage mit der Bereitstellung von Mitteln für Belegungsrechte weiter verstetigt.

Die Nassauische Heimstätte I Wohnstadt hat 2022 insgesamt 14 Sozialwohnungen in Frankfurt, Wetzlar, Wiesbaden, Bad Homburg, Fulda, Hanau und Neu-Isenburg an Frauen aus dem Frauenhaus vermietet. Die ausgezahlte Fördersumme betrug 344.815,20 Euro. Außer der Nassauischen Heimstätte I Wohnstadt hat sich kein weiteres Unternehmen um eine Teilnahme an der Initiative beworben.

Seit September 2024 ist eine Förderung zudem hessenweit möglich, weil das eingeschränkte Fördergebiet im Programm zum Erwerb von Belegungsrechten aufgehoben wurde. Die Aufhebung des eingeschränkten Fördergebiets wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Frage 25: Wie viel des Gesamtbewilligungsvolumens von jährlich 17 Millionen Euro in Produkt 085 „Erwerb von Belegungsrechten an bestehendem Wohnraum“ (Kapitel 07 25 Förderung im Bereich Städtebau und Wohnungswesen) wurde in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025 explizit für den Erwerb von Belegrechten für Frauen aus dem Frauenhaus bewilligt? (Angaben bitte pro Jahr.)

In den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025 erfolgte keine Bewilligung explizit für den Erwerb von Belegungsrechten für Frauen aus dem Frauenhaus.

Frage 26: Wie viel des Bewilligungsvolumens in Höhe von 17 Millionen Euro in Produkt 085 wurde in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025 nicht verausgabt?

Frage 27: Was unternimmt die Landesregierung, damit die zur Verfügung stehenden Fördermittel in diesem Produkt vollständig ausgeschöpft werden?

Die Fragen 26 und 27 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Das Bewilligungsvolumen wurde in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025 ausgeschöpft, da im Produkt 085 nicht nur Mittel für die Initiative „Wohnen nach dem Frauenhaus“ enthalten sind, sondern der generelle Erwerb von Belegungsrechten.

Frage 28: Wie bewertet die Landesregierung die Reduzierung des Bewilligungsvolumens in Produkt 085 von 17 auf 16 Millionen Euro im Jahr 2026 vor dem Hintergrund, dass 2024 1.725 Frauen und 1.394 Kinder in hessischen Frauenhäusern abgewiesen werden mussten?

Die Landesregierung hält die zur Verfügung gestellten Mittel für ausreichend, auch weil seit 2025 die Möglichkeit besteht, Mittel aus dem Produkt 086 zum Produkt 085 umzuschichten.

Frage 29: Welche Anstrengungen unternimmt die Landesregierung, die Anzahl der zur Verfügung stehenden Wohnungen im Programm „Wohnen nach dem Frauenhaus“ zu erhöhen?

Frage 30: Hat sich die Landesregierung für das Jahr 2026 konkrete Ziele gesteckt, wie viele Frauen aus Frauenhäusern sie in Wohnungen vermitteln möchte? Wenn ja, wie sehen diese aus?

Frage 31: Plant die Landesregierung das Projekt „Wohnen nach dem Frauenhaus“ fortzuführen?

Frage 32: Sind bereits konkrete Termine mit Wohnungsbaugesellschaften/-unternehmen für das Jahr 2026 geplant, um diese für das Programm „Wohnen nach dem Frauenhaus“ zu gewinnen?

Die Fragen 29 bis 32 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung hat, nachdem das Projekt in der vergangenen Legislaturperiode keine Fortschritte mehr erzielt hat, seit Beginn dieser Legislaturperiode den Gesprächsfaden zu Wohnungsunternehmen und kommunaler Seite zum Thema „Wohnen nach dem Frauenhaus“ aktiv wieder aufgenommen.

Es wird zudem geprüft, wie weitere Akteure eingebunden werden können, zum Beispiel auf kommunaler Seite oder auf Seite der Wohnungswirtschaft. Wie in der Antwort zu den Fragen 5, 6 und 10 bereits mitgeteilt, befindet sich die Landesregierung diesbezüglich in Gesprächen mit den entsprechenden Akteuren, die zeitnah finalisiert werden sollen.

Abgeordnete **Julia Herz**: Vielen Dank an Frau Ministerin und an das Ministerium für die Beantwortung des Dringlichen Berichtsantrags. – Der Dringliche Berichtsantrag ist für uns notwendig geworden, da wir über die Antwort auf die im Vorfeld gestellte Kleine Anfrage zu dem Programm „Wohnen nach dem Frauenhaus“ relativ erschüttert waren. Im Jahr 2022 sind 14 Wohnungen an den Start gegangen, für die Folgejahre wurden in der Kleinen Anfrage keine Zahlen genannt. Wie wir jetzt wissen, sind keine weiteren Wohnungen hinzugekommen.

Das ist schon ein langer Zeitraum, in dem keine weiteren Wohnungen zur Verfügung gestellt wurden. Vor allem vor dem Hintergrund, dass die Verweildauer von Frauen im Frauenhaus ein Grund dafür ist, dass Plätze fehlen, stellt das schon ein gewaltiges Problem dar.

Vielen Dank, dass Sie uns die Übersicht gegeben haben, wie viele Frauen in welchen Zeiträumen das Frauenhaus wieder verlassen konnten. Wir sehen, dass gerade die Zahlen der Frauen, die länger als ein Jahr in den Frauenhäusern bleiben, doch relativ hoch sind mit 60, 83 und 71 Frauen in den Jahren 2022, 2023 und 2024.

Ich habe eine Frage zu Frage 4. Hier geht es um die Zahlen der Frauen, die nicht aufgenommen werden konnten. Zunächst einmal danke für die Spezifizierung, wie wir diese Zahlen zu interpretieren haben. In der Kleinen Anfrage haben Sie angegeben, dass es im Kreis Hersfeld-Rotenburg im Jahr 2024 keine Abweisungen gab. Wir haben aus dem Kreis Hersfeld-Rotenburg jedoch die Rückmeldung erhalten, dass es im Jahr 2024 31 Abweisungen von dem dortigen Frauenhaus gab. Deswegen würde mich interessieren, auf welcher Datengrundlage diese Zahlen entstanden bzw. abgefragt worden sind.

Abgeordneter **Volker Richter**: Auch von uns vielen Dank. – Ich habe zwei Fragen. Die erste Frage bezieht sich auf Frage 3. Sie haben gesagt, dass nicht bekannt ist, warum Frauen länger im Frauenhaus bleiben. Warum werden solche Faktoren nicht erhoben, um die Gründe dafür zu erfahren? Ich glaube, das ist gerade für die Studie am Ende des Tages eminent wichtig.

Dann haben Sie gesagt, dass wir mit der Nassauischen Heimstätte nur ein Wohnungsbaunehmen haben, das uns hilft. Wir haben aber auch noch die GWH und die ABG Frankfurt, die relativ groß sind. Gibt es irgendwelche Hinweise dafür, warum sich diese nicht daran beteiligen?

Abgeordnete **Nadine Gersberg**: Ich würde gerne etwas zu dem Programm „Wohnen nach dem Frauenhaus“ sagen bzw. auch fragen. Wenn man sich die Jahre anschaut, dann sehen wir, dass es von der alten Landesregierung nicht weiterverfolgt wurde. Wir lassen das jetzt sozusagen wieder aufleben. Die Frage ist, ob man mit 14 Wohnungen so große Sprünge macht oder ob man sich nicht zusätzlich zu diesem Programm noch auf andere Dinge konzentrieren müsste, zum Beispiel auf die Wohnraumvermittlung. Hierauf bezieht sich auch meine Frage: Inwieweit kann Wohnraumvermittlung eine Möglichkeit sein?

Es ist so, dass die Nassauische Heimstätte auf Länderseite und der Rest kommunal ist. In einigen Kommunen, zum Beispiel in Offenbach, werden die kommunalen Wohnungsgenossenschaften angesprochen. Hier ist die Frage: Wie können Land und Kommunen besser zusammenarbeiten, um hier weiter voranzukommen?

Abgeordneter **Yanki Pürsün**: Vielen Dank für die Antworten zu dem Dringlichen Berichtsantrag. – Ich beziehe mich auf die Antworten auf Frage 3. Erwägen Sie, die Gründe künftig abzufragen, warum Frauen länger als ein Jahr im Frauenhaus bleiben, um diese dann auch berichten und Schlüsse daraus ziehen zu können?

Ministerin **Heike Hofmann**: Ich möchte noch einmal auf meine Vorbemerkung verweisen und deutlich machen, dass bereits in der letzten Wahlperiode, bei der Vorgängerregierung, nämlich schon im Jahr 2023, das gestartete Modellprojekt nicht so fortgeführt werden konnte, wie ursprünglich gewünscht, da keine weiteren Wohnungsunternehmen gefunden werden konnten, die sich an diesem Modellprojekt beteiligt hätten. Insofern war es schon in der Vorgängerregierung so, wie es Frau Gersberg eben auch gesagt hat: Das Modellprojekt konnte unter einem grünen Sozialminister nicht verstetigt werden.

Trotzdem ist dieses Modellprojekt richtig. Deshalb haben wir in dieser Legislaturperiode die Gespräche mit den verschiedensten Wohnungsbaunehmen wieder aufgenommen. Die Nassauische Heimstätte hatte ich schon angesprochen, aber wir adressieren dies bei allen potenziellen Wohnungsbaunehmen auf dem Markt. Wir werben dafür, sich dieser Initiative anzuschließen. Wir befinden uns, wie ich bereits gesagt habe, in finalen Gesprächen bzw. in der Finalisierung, sodass wir wieder an das ursprüngliche Modellprojekt anknüpfen können.

Frau Gersberg, Sie haben richtigerweise gesagt, wie alle Player mitunterstützen, mithelfen können. Es sind nicht nur die Wohnungsbaunehmen, es sind natürlich auch die Kommunen. Ich habe übrigens auch auf das Engagement hingewiesen, dass es in vielen Bereichen auch von

kommunaler Seite gibt. Das alles gilt es zu bündeln. Das machen wir auch, die Gespräche werden im Moment geführt.

Frau **Mirjam Knecht**, HMSI: Die Frage zur Datengrundlage. Die Daten, die uns zur Verfügung stehen, werden über den Hessischen Sozial-Monitor erfasst, also dem Berichtswesen zur Kommunalisierung sozialer Hilfen. Die Einrichtungen, die über die Kommunalisierung gefördert werden, füllen diesen Fragebogen aus. Das sind die Daten, die uns zur Verfügung stehen. Wie jetzt die Diskrepanz entstanden ist zwischen der von Ihnen genannten Zahl und der Zahl, die uns vorliegt, dazu kann ich nichts sagen. Unsere Zahl ist die Zahl, die von den Einrichtungen über die Kommunen dann bei uns angekommen ist.

Die Gründe, warum Frauen länger im Frauenhaus bleiben, wurden bisher nicht erhoben. Deshalb sind sie uns nicht bekannt. Bisher haben wir diesen Punkt nicht in den Berichtsbogen mitaufgenommen, aber die aktuell durchgeführte Bestands- und Bedarfsanalyse wird sich solchen Fragen natürlich auch widmen.

Frau **Susanne Guyot**, HMWVW: Die Wohnraumvermittlung greift nur in den Fällen, in denen ein Benennungsrecht von der Kommune vorliegt. Dafür sind die Kommunen zuständig.

Abgeordneter **Marcus Bocklet**: Wir haben in Hessen gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften mit mehreren Zehntausenden Wohnungen. Beim Projekt „Housing First“ gelingt es ganz offensichtlich, bestimmte Prioritäten zu setzen. Ich weiß, dass die ABG Holding in Frankfurt auch eine Prioritätensetzung hat. Obdachlose, alleinerziehende oder alleinstehende Frauen und Schwangere genießen zum Beispiel eine hohe Priorität. Mir erschließt sich nicht, warum man bei mehreren Zehntausenden Wohnungen bei den Wohnungsbaugesellschaften nicht mehr als nur 14 Wohnungen für dieses Thema erwirtschaften könne. Das wäre gemeinnützig im doppelten Sinne; denn der niedrige Bestand kostet uns auch die teuren Frauenhausplätze extrem viel länger. Es ist eine gemeinnützige Aufgabe, dass diese gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften diese Priorität einräumen.

Ich bin kein Wohnungspolitiker, aber ich meine mich zu erinnern, dass wir in nahezu all diesen Wohnungsbaugesellschaften im Aufsichtsrat sitzen und sogar den Aufsichtsratsvorsitzenden über den Finanzminister stellen. Gespräche zu führen ist das eine, aber es gibt auch Aufsichtsräte, die man mit dem Thema durchaus einmal beauftragen und denen man sagen kann, wir akzeptieren soziale Prioritätensetzung bei der Vermittlung. Ich meine, die meisten machen das auch, aber es scheint wohl bei dem Thema unterkomplex wichtig wahrgenommen zu werden, sodass man sagt, das machen wir nicht. Als Hauptanteilseigner der Wohnungsbaugesellschaften können wir sie über die Aufsichtsräte damit beauftragen. Da müsste man bei diesem Thema auch ein bisschen schärfer auftreten. Es reicht nicht, freundliche Gespräche zu führen, sondern es muss rechtlich und politisch stärker angegangen werden. Dass bei mehreren Zehntausenden Wohnungen nur 14 Wohnungen herauskommen, ist eigentlich völlig absurd.

Abgeordnete **Julia Herz**: Frau Ministerin, Sie haben bei der Beantwortung gesagt, dass eigentlich grundsätzlich alle das Programm als erstrebenswert ansehen, also sowohl die Wohnungsbaugesellschaften als auch die politische Seite. Wenn das alle als positiv bewerten, würde mich interessieren: Was sind die Gründe dafür, dass ab 2023 keine weiteren Wohnungen vermittelt werden konnten? Was sind die Gründe dafür, dass es mit der Nassauischen Heimstätte, die zu Beginn noch dabei war, dann ab 2023 nicht mehr funktioniert hat? Was muss die politische Seite jetzt tun, damit sich mehr Wohnungsbaugesellschaften an diesem Projekt beteiligen?

Dann wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie noch einmal ausführen könnten, ob ich es richtig verstanden habe, dass Sie auf die Möglichkeit der Wohnungsbaugesellschaften, entsprechende Fördermittel zu beantragen, im Staatsanzeiger aufmerksam gemacht haben. Mich würde interessieren: Haben die Wohnungsbaugesellschaften, sowohl die öffentlichen als auch die privaten, noch über einem anderen Wege die Möglichkeit erhalten, also in Form von Briefen, Flyern oder direkter Kontaktaufnahme, davon zu erfahren?

Abgeordneter **Volker Richter**: Da wir von relativ wenigen Wohnungen ausgehen, worüber ich auch sehr überrascht bin – es soll kein Vorwurf sein, aber es überrascht eben –, würde mich interessieren: Wer trägt die Mietkosten für die Wohnungen, die vermittelt wurden? Trägt die Mietkosten der Staat oder die Person selbst über Eigenleistung?

Ministerin **Heike Hofmann**: Sie können davon ausgehen, dass wir die Gespräche über die üblichen Wege und in der gebotenen Form führen. Das ist doch gar keine Frage – natürlich auch in professioneller Form, davon können Sie ausgehen.

Zum anderen ist es auch nicht unterkomplex, sondern hochkomplex, weil wir eben verschiedenste Player haben. Wir sind ein Flächenland mit 421 Städten und Gemeinden. Deshalb sind aufwendige Gespräche mit verschiedensten Unternehmen zu führen. Insofern ist es nicht unterkomplex, sondern hochkomplex. Ich habe Ihnen gesagt, dass wir vor einer Veröffentlichung stehen. Wir sind kurz davor, die Gespräche finalisiert zu haben, um an diesen Modellversuch anzuknüpfen. Aber in der Tat haben die aufwendigen Gespräche mit verschiedenen Playern eine gewisse Zeit in Anspruch genommen.

Frau **Susanne Guyot**, HMWVW: Über die Fördermöglichkeiten informieren wir nicht ausschließlich über den Staatsanzeiger, sondern es werden auch die Wohnraumförderstellen bei den Landkreisen und kreisfreien Städten informiert sowie die Kommunalen Spitzenverbände. Diese wirken an dieser Stelle als Multiplikatoren.

Zu der Frage, wer die Mietkosten trägt. Das ist individuell. Mit der Frau wird ein ganz normales Mietverhältnis begründet, weshalb die Mietkosten die Mieterin entweder selbst trägt oder hierfür gegebenenfalls Sozialleistungen beantragt. Darüber führen wir keine Statistik.

Abgeordneter **Felix Martin**: Ich wollte zu den letzten Ausführungen noch einmal gezielter nachfragen. Mit welchen konkreten Unternehmen hat das Ministerium über das Projekt „Wohnen nach dem Frauenhaus“ gesprochen? In der Antwort eben wurden verschiedene Akteure genannt, aber nicht die, auf die es ankommt, nämlich die Unternehmen selbst, mit denen man darüber sprechen kann. Die Zahl der öffentlichen Wohnungsbauunternehmen ist überschaubar. Gerade mit den großen kann man durchaus ins Gespräch gehen.

Was war der Grund dafür, dass die Nassauische Heimstätte ihr Engagement im Jahr 2023 eingestellt hat?

Frau Ministerin, Sie haben in Ihrer Vorbemerkung ein Ausführungsgesetz angesprochen, das Sie auf den Weg bringen möchten. Wann können wir damit rechnen, dass dieses den Weg in den Landtag findet? Es klang eben so, als würde es noch eine Weile dauern, aber vielleicht haben Sie schon ungefähr eine Vorstellung, wann das kommen wird.

Abgeordneter **Max Schad**: Ich möchte nur darauf hinweisen, dass die Ministerin angekündigt hat, dass sie in den letzten Zügen einer Vereinbarung steht, die sie dann bekannt macht. Es würde sicherlich Sinn machen, das Verhandlungsergebnis abzuwarten, um dann alles weitere zu bewerten – wegen mir auch politisch. Aber klug ist doch, erst einmal abzuwarten, was die Verhandlungen jetzt ergeben. Man ist auf niedrigem Niveau gestartet, das niedrige Niveau besteht fort. Es ist sicherlich richtig, dass Handlungsbedarf besteht.

Worauf ich auch hinweisen möchte, und da ist eben der Bruch, da ist das Land in den Handlungsmöglichkeiten auch limitiert: Bei der Nassauischen Heimstätte ist das Land wirklich stark vertreten. Andere Träger, zum Beispiel die ABG, sind städtische Gesellschaften, wo das Land maximal über die Helaba nur eine Randfigur ist. Die großen sind die kommunalen Träger, und mit denen muss man versuchen, zusammenzuarbeiten. Das kann dann natürlich nur über Anreize funktionieren oder appellativ sein. Der eine oder andere, der hier sitzt, ist auch Mitglied in diesen Aufsichtsgremien. Wahrscheinlich ist das ein guter Weg, zu versuchen, es kleinteilig hinzubekommen. Aber das Land an sich hat hauptsächlich den Zugriff auf die Nassauische Heimstätte, die letztendlich auch die einzigen waren, die sich engagiert haben.

Abgeordneter **Volker Richter**: Das mit den 14 Wohnungen lässt einen irgendwie doch nicht los. Vielleicht ist es gar keine Frage, sondern eher eine Anregung. Da die Faktoren nicht geprüft werden, warum jemand länger im Frauenhaus bleibt, ist mir im Zusammenhang mit der Antwort eben in den Kopf gekommen, dass es durchaus damit zusammenhängen könnte, dass es teilweise auch privat bezahlt werden muss. Wenn jemand einen Verdienst hat und der eine oder andere sich die Wohnung nicht leisten kann, werden staatliche Stellen bemüht, da noch mit reinzugehen. Wenn das eventuell in der Umsetzungsphase etwas dauert, bleibt vielleicht deswegen jemand länger in den zur Verfügung gestellten Räumen. Ich rege an, eventuell einmal näher zu prüfen, ob das eventuell auch ein Grund sein könnte.

Ministerin **Heike Hofmann**: Zur Frage des Ausführungsgesetzes zum Gewalthilfegesetz. Ich habe gesagt, dass wir jetzt die Ressortabstimmung gestartet haben. Nach unserem Fahrplan gehen wir davon aus, dass das Gesetz nach den Sommerferien in erster Lesung in den Hessischen Landtag eingebracht wird. Wir liegen voll im Zeitplan. Ich kann Ihnen deutlich sagen – wir sind ja in der Bund-Länder-Abstimmung –, dass wir in Hessen beim Ausführungsgesetz vorne dabei sind. Wir liegen sehr gut in der zeitlichen Ausgestaltung.

Die genaueren Gründe, warum das Projekt in der Vorgängerregierung ins Stocken geraten bzw. nicht fortentwickelt werden konnte, entziehen sich meiner Kenntnis, da das vor meiner Amtszeit war. In der Tat geht es jetzt darum, mit dem Hauptpartner – das ist die Nassauische Heimstätte, mit ihnen wurde das Projekt auch gestartet – wieder daran anzuknüpfen. Aber auch mit den anderen relevanten Wohnungsbauunternehmen führen wir gerade Gespräche. Am Ende ist es jedoch so – es wurde auch schon gesagt –, dass wir nur appellieren und auf allen Ebenen auf die Wohnungsbaugesellschaften/-unternehmen/-genossenschaften einwirken können.

Wir können, was wir gerade in der Finalisierung machen, Bündnispartner für diese wichtige Sache, für dieses wichtige Anliegen gewinnen. Ich gehe davon aus, dass die Gespräche gut finalisiert werden und ich es alsbald präsentieren kann.

Abgeordnete **Julia Herz**: Angesichts der Zahlen, die unstrittig sind – zu wenige Wohnungen und gleichzeitig zu viele Frauen, die zu lange in den Frauenhäusern bleiben müssen, weil sie keinen entsprechenden Wohnraum finden – ist die Frage: Was ist die Perspektive für dieses Projekt? Da Sie schon Gespräche geführt haben, können Sie vielleicht einmal darauf eingehen, mit wie vielen Wohnungen wir ungefähr rechnen können, die Sie in diesem Jahr an den Start bringen wollen. Wie ist die Bereitschaft der Wohnungsbauunternehmen, mit denen Sie jetzt schon in den Gesprächen sind?

Ministerin **Heike Hofmann**: Ich habe Ihnen gesagt, dass wir gerade noch finale Gespräche führen. Insofern werde ich Ihnen heute keine Details dazu nennen können.

Vorsitzende: Vielen Dank. – Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen.



Beschluss:

ASA 21/21 – 04.03.2026

Der Dringliche Berichtsantrag gilt mit der Entgegennahme des mündlichen Berichts im Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschuss als erledigt.

(einvernehmlich)

Zu Beginn der Sitzung kam der Arbeits- und Sozialpolitische Ausschuss einvernehmlich überein, den Dringlichen Berichtsantrag in öffentlicher Sitzung zu beraten.



**4. Dringlicher Berichts Antrag
Fraktion der Freien Demokraten
Missbrauch der Bezahlkarte durch sogenannte „Wechselstuben“ in kommunal geförderten Räumen und Sicherstellung der landesweiten Einführung
– Drucks. [21/3675](#) –**

Vorbemerkung der Antragsteller:

„Nach aktuellen Medienberichten haben Initiativen in zahlreichen hessischen Städten – darunter Frankfurt, Kassel, Darmstadt, Hanau und Wiesbaden – sogenannte „Wechselstuben“ eingerichtet, in denen Geflüchtete mit Bezahlkarte oder entsprechenden Gutscheinen diese gegen Bargeld eintauschen können. Ziel der Initiatoren ist offenbar, die gesetzlich vorgesehene Nutzung der Bezahlkarte und insbesondere die Beschränkung von Barauszahlungen zu umgehen. Damit entsteht faktisch ein paralleles System, das dem Zweck der Bezahlkarte zuwiderläuft, nämlich staatliche Ausgabensteuerung, Sachleistungsgewährung und Transparenz im Leistungsbezug sicherzustellen. Besonders problematisch ist, dass solche Angebote zum Teil in von der öffentlichen Hand bereitgestellten bzw. kommunal geprägten Liegenschaften stattfinden, wie etwa in Frankfurt in der Ada-Kantine auf dem ehemaligen Uni-Campus Bockenheim. Dadurch entsteht der Eindruck, dass öffentliche Mittel und Infrastruktur mittelbar dazu beitragen, die gesetzlichen Vorgaben zur Bezahlkarte auszuhebeln. Dies untergräbt die Akzeptanz der Bezahlkarte, schafft Fehlansätze und birgt erhebliche Risiken von Missbrauch und Intransparenz.

Zugleich ist die flächendeckende Einführung der Bezahlkarte in Hessen noch nicht vollständig abgeschlossen. Kommunen verweisen auf technische Hürden und fehlende Schnittstellen zwischen Landes- und kommunalen Fachverfahren. Je länger solche Vollzugsdefizite andauern, desto größer ist der Raum für „Tricksysteme“ wie Wechselstuben, die die Zielsetzungen der Bezahlkarte aushebeln. Innenminister Roman Poseck hat bereits vor einem Jahr angekündigt, Missbrauchsfälle „sehr sorgfältig“ zu beobachten und „auch mit den Mitteln des Strafrechts“ dagegen vorzugehen, und auf mögliche Strafbarkeitslücken hingewiesen, die der Bundesgesetzgeber zu schließen habe (siehe <https://www.welt.de/regionales/hessen/article255052766/Hessen-gegen-Missbrauch-bei-Asylbewerber-Bezahlkarte.html>).

Vor diesem Hintergrund besteht dringender Informations- und Handlungsbedarf: Der Landtag muss zeitnah darüber informiert werden, in welchem Umfang solche Strukturen bereits bestehen, welche Konsequenzen gezogen wurden und wie die Landesregierung gedenkt sicherzustellen, dass weder staatliche Leistungen missbräuchlich genutzt noch kommunal geförderte Räume zur bewussten Umgehung gesetzlicher Regelungen eingesetzt werden.“

Ministerin **Heike Hofmann**: Meine Damen und Herren! Der Einsatz der Bezahlkarte in Hessen verläuft wie geplant. Die Bezahlkarte wird als neue Leistungsform flächendeckend akzeptiert. Die Annahme des Fragestellers, es „entsteht faktisch ein paralleles System“, geht daher an der Realität in den Kommunen vorbei.

Die Landesregierung arbeitet von Anfang an eng mit der kommunalen Ebene an einer rechtssicheren Einführung und Nutzung der Bezahlkarte. Bereits im Dezember 2024 konnte die Bezahlkarte in Hessen eingeführt werden, im Mai letzten Jahres konnte die landesseitige Einführung der Bezahlkarte abgeschlossen werden. Mit der Programmierung der Schnittstellen für die Anbindung der Fachverfahren haben mit wenigen Ausnahmen alle Kommunen die Möglichkeit, die Bezahlkarten auszugeben. Es ist uns gelungen, die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Bezahlkarte flächendeckend, rechtssicher und ohne eine Verpflichtung zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand eingeführt werden kann.

Das Land hat zudem mit der Einführung der Bezahlkarte zügig eine neue durch Bundesgesetz vorgegebene Leistungsform etabliert. Die in der Vorbemerkung suggerierten „Vollzugsdefizite“ können folglich nicht festgestellt werden.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich den Dringlichen Berichtsantrag wie folgt:

- Frage 1: Wie bewertet die Landesregierung die Einrichtung sogenannter „Wechselstuben“ zum Umtausch von Supermarktgutscheinen aus dem Bezahlkartensystem gegen Bargeld, insbesondere wenn diese in kommunal geförderten oder (mit-)finanzierten Räumen stattfinden?*
- Frage 2: In welchen hessischen Städten und Landkreisen sind der Landesregierung derartige „Wechselstuben“ bekannt?*
- Frage 3: Seit wann jeweils?*
- Frage 4: Welche Kenntnisse hat die Landesregierung darüber, in welchen Fällen für diese „Wechselstuben“ kommunal geförderte Liegenschaften, Kulturzentren, Bürgerhäuser oder sonstige von der öffentlichen Hand (mit-)finanzierte Räume genutzt werden?*
- Frage 5: Sieht die Landesregierung in der Nutzung kommunal geförderter oder (mit-)finanzierter Räume für den Umtausch von Bezahlkarten-Gutscheinen in Bargeld einen Widerspruch zu den mit der Bezahlkarte verfolgten Zielen?*
- Frage 6: Wenn ja, welche Konsequenzen zieht sie daraus?*

Die Fragen 1 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Land steht für die Einführung und Nutzung der Bezahlkarte in Hessen in einem regelmäßigen und engen Austausch mit den Kommunen. Der Landesregierung ist über die allgemeine Presseberichterstattung bekannt, dass in Hessen – wie in anderen Ländern auch – sogenannte Wechselstuben bestehen. Zentral ist jedoch, dass aus den Kommunen keine strukturelle oder gar flächendeckende Inanspruchnahme von sogenannten Wechselstuben in Hessen berichtet wird. Aus diesem Grund erfolgt keine systematische Erfassung. Der Sachstand wird weiter fortlaufend beobachtet und bewertet.

Zur Frage kommunal geförderter oder (mit-)finanzierter Räume kann das Land mangels Zuständigkeit keine Aussage treffen.

Diese Informationen und Bewertungen lagen teils bereits zur Antwort auf die Kleine Anfrage, Drucks. 21/2490, vor.

Frage 7: Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen nach Auffassung der Landesregierung, um den Umtausch von Gutscheinen aus der Bezahlkarte in Bargeld zu unterbinden?

Frage 8: Welche Behörden sind hierfür jeweils zuständig (Land, Kommunen, Strafverfolgungsbehörden)?

Frage 9: Inwieweit prüft die Landesregierung, ob der organisierte Umtausch von Bezahlkarten-Gutscheinen in Bargeld in „Wechselstuben“ als Verstoß gegen leistungsrechtliche Bestimmungen, als Ordnungswidrigkeit oder als Straftat in Betracht kommt?

Die Fragen 7 bis 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Prüfung seitens des Landes ist im Zuge der Einführung der Bezahlkarte bereits erfolgt. Eine rechtliche Möglichkeit, den Umtausch von Gutscheinen in Bargeld zu unterbinden, besteht nach geltendem Recht nicht. Dies ist gleichermaßen auch in den anderen Ländern der Fall. Das Vorgehen in den sogenannten Wechselstuben ist weder strafbewehrt noch ordnungswidrig. Es liegt auch kein „Verstoß gegen leistungsrechtliche Bestimmungen“ vor.

Frage 10: Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bereits ergriffen, um möglichen Missbrauch von Bezahlkarten oder Gutscheinen vorzubeugen?

Frage 11: Seit wann werden diese Maßnahmen angewendet?

Die Fragen 10 und 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie eben ausgeführt, ist das Vorgehen in den sogenannten Wechselstuben weder strafbewehrt noch ordnungswidrig. Daher ist die Darstellung eines Missbrauchs in dem Dringlichen Berichtsantrag irreführend.

Von einem Missbrauch ist dann zu sprechen, wenn eine unbefugte Verwendung der Bezahlkarte durch Dritte erfolgt. Die Bezahlkarte ist so konzipiert, dass ein solcher Missbrauch weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Die Karten sind personalisiert und nur mit persönlichem PIN nutzbar. Die Zugänge zum Webportal und oder zur App sind ebenfalls nur mittels Zwei-Faktor-Authentifizierung möglich. Bei Verlust kann die Karte eigenständig durch die Leistungsberechtigten gesperrt werden. Das System des Bezahlkartenanbieters unterbindet die Ausstellung von Mehrfachkarten bei Personenidentität durch eine sogenannte Dublettenprüfung.

Überdies bestehen Einschränkungen, dass beispielsweise nur durch die zuständige Leistungsbehörde freigegebene Einzahler auf die Bezahlkarte überweisen können. Nicht freigegebene Dritte können kein Geld auf die Bezahlkarte laden. Eine Überweisung ins Ausland ist ebenfalls

ausgeschlossen. Gleiches gilt für den Einkauf von Waren im Internet aus dem Ausland sowie die Unterbindung von sogenannten Money-Transfer-Services, also Bargeldtransfer durch Finanzdienstleister. Die genannten Maßnahmen werden seit der Einführung umgesetzt.

- Frage 12: Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die mit der Bezahlkarte verfolgten Ziele – insbesondere Transparenz im Leistungsbezug, Einschränkung des Bargeldumlaufs sowie die Vermeidung von Fehlanreizen – trotz der Existenz von „Wechselstuben“ wirksam umgesetzt werden?*
- Frage 13: Wie viele Fälle von mutmaßlichem Missbrauch im Zusammenhang mit der Bezahlkarte sind der Landesregierung bislang bekannt?*
- Frage 14: Wie verteilen sich diese auf die einzelnen Kommunen?*
- Frage 15: In wie vielen Fällen spielten „Wechselstuben“ eine Rolle?*
- Frage 16: In wie vielen Fällen wurden im Zusammenhang mit mutmaßlichem Missbrauch der Bezahlkarte bereits leistungsrechtliche, strafrechtliche oder aufenthaltsrechtliche Konsequenzen eingeleitet?*
- Frage 17: Und mit welchem Ergebnis?*
- Frage 18: In welcher Form steht die Landesregierung mit den Kommunen im Austausch, um ein einheitliches Verfahren, eine tragfähige technische Umsetzung der Bezahlkarte und eine klare Kommunikation zu Nutzungsgrenzen und Missbrauchsvermeidung sicherzustellen?*

Die Fragen 12 bis 18 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie bereits eingangs ausgeführt, stellt die bloße Einrichtung von offenbar vereinzelt sogenannten Wechselstuben die Einführung und Nutzung der Bezahlkarte nicht infrage. Durch die Erlasse und ergänzenden Unterlagen zur Bezahlkarte wird ein einheitliches Vorgehen in Hessen sichergestellt. Überdies steht das Land in einem regelmäßigen und engen Austausch mit den Kommunen. Hierzu steht den Leistungsbehörden insbesondere auch die operative Koordinierungsstelle beim Regierungspräsidium Gießen zur Verfügung, die eingerichtet worden ist, um der kommunalen Ebene für jegliche Fragen zur Einführung zur Verfügung zu stehen. Zudem stehen eine Reihe von Kommunikationsmitteln und -formaten zur Verfügung, um einen guten Informationsaustausch zu gewährleisten.

Wie eingangs und auch an anderer Stelle bereits ausgeführt, wird aus den Kommunen keine systematische oder gar flächendeckende Inanspruchnahme von sogenannten Wechselstuben in Hessen berichtet. Die Einführung und Nutzung der Bezahlkarte wird daher akzeptiert. Eine statistische Erfassung von Aktivitäten in sogenannten Wechselstuben ist daher nicht angezeigt.

Der Leistungsbezug ist zudem transparent. Es wird derjenige Bargeldbetrag in Anspruch genommen, der zur Verfügung gestellt wird. Fehlanreize werden durch den Einsatz der Bezahlkarte nicht gesetzt. Die geltenden Vorgaben – wie zu Frage 10 ausgeführt – dienen der Zielverfolgung und schränken die Verfügbarkeit von Bargeld ein.

Aus einem rechtlich erlaubten Handeln folgen weder leistungsrechtliche oder strafrechtliche noch aufenthaltsrechtliche Konsequenzen.

Frage 19: Wurde die Bezahlkarte, wie vom hessischen Sozialministerium angekündigt, Ende Januar 2026 flächendeckend in Hessen eingeführt?

Frage 20: Wenn nein, welche Kommunen haben die Bezahlkarte noch nicht umgesetzt?

Frage 21: Aus welchen Gründen jeweils?

Die Fragen 19 bis 21 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Ausstattung in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes wurde bereits 2025 abgeschlossen. Zudem haben 2025 auch die kommunalen hessischen Leistungsbehörden die Ersteinrichtung beim Dienstleister für die Bezahlkarte abgeschlossen. Damit sind fast alle hessischen Leistungsbehörden technisch in der Lage, das Bezahlkartensystem zu nutzen. Ausgenommen davon ist die Stadt Hanau, die erst 2026 kreisfrei geworden ist.

Neben der Erstaufnahmeeinrichtung werden in 18 Kommunen Bezahlkarten eingesetzt. Die Frist zur Einführung der Bezahlkarte endete grundsätzlich am 31. Januar 2026. Seitdem sind auch die Kommunen, die noch die Fachverfahrensanbindung abgewartet haben, dabei, ihre Einrichtungsprozesse für eine Kartennutzung zu finalisieren.

Die Stadt Hanau hat die Bezahlkarte noch nicht eingeführt, befindet sich jedoch bereits im Onboarding-Prozess. Die Stadt Hanau wurde zum 1. Januar 2026 kreisfreie Stadt und muss zunächst verschiedenste Prozesse in Bezug auf Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz etablieren, unter anderem die Datenmigration der zuvor zuständigen Leistungsbehörde abschließen. Das Onboarding wurde durch die Stadt Hanau angestoßen, es erfolgt eine enge Begleitung durch das Land.

Für die Stadt Frankfurt am Main, die ein anderes Fachverfahren als alle anderen Leistungsbehörden nutzt, wird die Fachverfahrensanbindung für Ende März 2026 anvisiert.

Frage 22: Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus den bislang gewordenen „Wechselstuben“ für etwaige Initiativen auf Bundesebene zur Schließung bestehender Strafbarkeitslücken?

Frage 23: Hat die Landesregierung hierzu bereits konkrete Gespräche oder Vorschläge gegenüber der Bundesregierung oder anderen Ländern unterbreitet?

Die Fragen 22 und 23 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung hält im Sinne einer bundeseinheitlichen und kohärenten Umsetzung des Bezahlkartensystems eine Regelung auf Bundesebene für sinnvoll und zwingend. In welcher Form dies rechtssicher und angemessen erfolgen kann, ist vom Bund zu prüfen.

Die Bundesregierung hat sich laut ihrem Koalitionsvertrag vorgenommen, Umgehungen zu beenden. Im dortigen Koalitionsvertrag wurde festgehalten:

„Wir wollen, dass die Bezahlkarte deutschlandweit zum Einsatz kommt, und werden ihre Umgehung beenden“.

Die Landesregierung begrüßt, dass der Bund dies, wie im Koalitionsvertrag auf Bundesebene vorgesehen, regeln will. Eine weitere Landesinitiative ist folglich nicht erforderlich. Der Landesregierung sind darüber hinaus keine entsprechenden landesrechtlichen Regelungen in anderen Ländern bekannt.

Frage 24: Welche Erwartungen und Vorgaben formuliert die Landesregierung gegenüber den Kommunen, um sicherzustellen, dass kommunal (mit-)finanzierte oder geförderte Räume nicht für Angebote genutzt werden, deren Ziel es ist, die gesetzlichen Vorgaben der Bezahlkarte bewusst zu unterlaufen?

Frage 25: Inwieweit plant die Landesregierung, entsprechende Hinweise oder Leitlinien an die Kommunen zu richten, um die Vergabe und Nutzung kommunal geförderter Räume für Aktivitäten im Zusammenhang mit der Umgehung der Bezahlkarte zu unterbinden?

Die Fragen 24 und 25 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Nutzung kommunal (mit-)finanzierter oder geförderter Räume liegt im Zuständigkeitsbereich der Kommunen.

Frage 26: Welche Einschätzung hat die Landesregierung zur Gefahr, dass sich durch „Wechselstuben“ ein dauerhaftes paralleles Zahlungssystem etabliert, das staatliche Ausgabensteuerung und Sachleistungsgewährung faktisch aushebelt?

Frage 27: Welche Gegenmaßnahmen hält die Landesregierung für erforderlich?

Die Fragen 26 und 27 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es ist unzutreffend, dass die erfolgreiche Einführung und Nutzung der Bezahlkarte durch sogenannte Wechselstuben infrage gestellt wird. Die Landesregierung arbeitet von Anfang an und im engen Austausch mit der kommunalen Ebene an der Einführung und Nutzung der Bezahlkarte. Es besteht volles Vertrauen in eine gute Umsetzung vor Ort durch die kommunalen Leistungsbehörden. Ein zusätzliches Tätigwerden oder gar Vorgaben an die Kommunen sind aus Sicht der Landesregierung nicht angezeigt.



Frage 28: Hat die Landesregierung Kenntnis, wann die Bundesregierung eine einheitliche bundesweite Regelung zur Bezahlkarte und zum Umfang mit Umgehungsformen wie „Wechselstuben“ einzuführen beabsichtigt?

Frage 29: Plant die Landesregierung eigene Aktivitäten, um eine einheitliche bundesweite Regelung zur Bezahlkarte zu fördern (zum Beispiel durch Bundesratsinitiativen, Länderabstimmungen, Fachkonferenzen)?

Die Fragen 28 und 29 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der bundesrechtliche Rahmen ist bereits durch das Asylbewerberleistungsgesetz gesetzt. Dies ist weiterhin gültig und Grundlage des Handelns. Die Länder sind darüber hinaus mit Blick auf eine überwiegend einheitliche Ausgestaltung der Bezahlkarte regelmäßig im Austausch. Der föderalen Struktur und den Besonderheiten in den Ländern entsprechend erfolgt die weitere Ausgestaltung landesseitig. Die Einführung der Bezahlkarte orientiert sich dabei in Hessen an den Vorgaben laut Erlasslage, um eine möglichst einheitliche Verwaltungspraxis zu gewährleisten. Im Übrigen gilt, dass den zuständigen Behörden die Prüfung im Einzelfall für eine rechtskonforme Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes obliegt.

Frage 30: Wie viele Ausnahmen von der vorgesehenen Bargeldobergrenze im Bezahlkartensystem gibt es bislang in Hessen? (Bitte getrennt nach Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes und kommunalen Leistungsbehörden sowie jeweils nach Art der Ausnahme, zum Beispiel medizinische Gründe, besondere Härtefälle, familienbezogene Gründe, und Zeiträumen aufschlüsseln.)

In der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen gibt es bisher – über die Erlasslage hinaus – keine Ausnahmen von dem vorgesehenen Barverfügungsbetrag. Dies gilt ebenso für die kommunalen Leistungsbehörden. Es liegen auch keine Meldungen der kommunalen Leistungsbehörden über entsprechende Abweichungen vor.

Frage 31: Wie viele Fälle sind der Landesregierung bekannt, in denen Leistungsberechtigte neben den 50 Euro Bargeldobergrenze auf der Bezahlkarte über Erwerbstätigkeit oder andere zulässige Einkommensquellen hinzuverdienen? (Bitte ebenfalls getrennt nach Erstaufnahmeeinrichtungen und Kommunen darstellen und bitte angeben, in welcher Höhe durchschnittlich und maximal hinzuverdient wird.)

Die Höhe der Einnahmen über Erwerbstätigkeit oder andere Einkommensquellen werden im Zusammenhang mit der Bezahlkarte nicht erfasst. Hier gelten die allgemeinen Regelungen. Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gilt der Grundsatz, dass vorhandenes Einkommen und Vermögen vorrangig zur Deckung des eigenen Lebensunterhalts eingesetzt werden muss. Hilfebedürftigkeit im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes liegt nur dann vor, wenn der Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestritten werden kann.

Frage 32: Unter welchen Voraussetzungen können Kommunen Bestandsfälle erfassen?

Frage 33: Was unternimmt die Landesregierung, damit Kommunen alle Bestandsfälle erfassen?

Frage 34: Gedenkt die Landesregierung, den Kommunen die Erfassung von Bestandsfällen aufzuerlegen?

Die Fragen 32 bis 34 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Einführung der Bezahlkarte erfolgt in Hessen im Dialog mit den Kommunen. Bei den Vorgaben zur Einführung der Bezahlkarte werden die örtlichen Gegebenheiten und die Praxis der Leistungsgewährung gewürdigt. Aus Sicht der Landesregierung ist ein Vorhaben wie die Einführung der Bezahlkarte nur dann zu erreichen, wenn Land und Kommunen gemeinsam daran arbeiten.

Für die Kommunen besteht daher die Möglichkeit einer Ausgabe von Bezahlkarten auch an Bestandsfälle, soweit ein Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vorliegt. Eine Pflicht besteht nicht, um die kommunalen Gegebenheiten angemessen zu berücksichtigen. Daher entscheiden die Kommunen selbst, ob sie die Bezahlkarte auch an Bestandsfälle ausgeben.

Hier unterstützt sie das Land aktiv; unter anderem dadurch, dass das Land auch die Kosten für die Ausgabe der Bezahlkarte an Bestandsfälle trägt. Damit wird ein klarer Anreiz gesetzt. Zudem hat das Land im Rahmen der Fachverfahrensanbindungen mit den Fachverfahrensherstellern vereinbart, dass eine Migration der Daten unterstützt wird.

Abgeordneter **Yanki Pürsün**: Vielen Dank, Frau Ministerin. – Ich habe mehrere Rückfragen. Sie haben auf eine Kleine Anfrage verwiesen, in der steht, dass die Bundesregierung zügig Maßnahmen in die Wege leiten wolle. Später haben sie gesagt, es wäre zwingend notwendig, es auf Bundesebene zu regeln. Die Bundesregierung hätte sich im Koalitionsvertrag vorgenommen, die Umgehung zu beenden. Wann ist Ihre Geduld zu Ende? Wie lange sind Sie bereit, zu warten, bis Sie eine Landesinitiative starten?

Sie haben darauf hingewiesen, dass es einen regelmäßigen intensiven Austausch mit den Kommunen und es für die kommunalen Räume keine Landeszuständigkeit gebe. Reden Sie bei dem engen Austausch mit den Kommunen auch über diese kommunalen Räume, in denen Wechselstuben abgehalten werden?

Sie haben gesagt, dass diese Tauschbörsen kein Verstoß gegen leistungsrechtliche Bestimmungen seien. Das gilt sicherlich für die Betreiber oder auch für die Menschen, die dorthin kommen und Bargeld mitbringen. Gilt das aber auch für die Inhaber der Bezahlkarte? Das Kaufen von Guthabekarten ist selbstverständlich Teil des Lebens in einer modernen Gesellschaft. Liegt bei der Inanspruchnahme von Wechselstuben und der Umgehung der Bargeldobergrenze auf diesem Wege aber wirklich kein Verstoß gegen leistungsrechtliche Bestimmungen vor?

Sie haben gesagt, es gebe keine Meldungen über Ausnahmen von der Bargeldobergrenze. Heißt das, dass es keine Ausnahmen gibt oder sind Ihnen nur keine gemeldet worden? Wären die Meldungen bei Ihnen angekommen, wenn es solche Ausnahmen gibt? Ich hätte gedacht, dass die Zahl nicht Null ist. Da gibt es ein Urteil, ich glaube, aus Hamburg, weshalb es mich wundern würde.

Die letzte Frage für die erste Runde. Wir hatten nach anderen Bargeldobergrenzen bei Erwerbstätigkeit gefragt. Da haben Sie nur gesagt, diese werden nicht erfasst. Aber eigentlich muss das doch bekannt sein, da es ja nicht um die Menschen geht, die keine Bezahlkarte brauchen oder bekommen, weil sie ihr gesamtes Leben selbst finanzieren. Wenn Menschen einen Hinzuerdienst von 100, 200 oder 300 Euro haben, dann erhöht sich die Bargeldgrenze doch um genau diesen Betrag. Meine Erwartung wäre, dass Sie das dann sehen oder abfragen können, weil es in irgendeinem System mit einem Klick vermerkt ist. Eigentlich ist es etwas Gutes, wenn die Menschen hinzuverdienen. Da müssten Sie sich als Arbeitsministerin auch freuen. Wenn Sie das noch einmal klarstellen können, warum Sie dazu nichts sagen können.

Ministerin **Heike Hofmann**: Ich habe deutlich gemacht, dass der Bundesgesetzgeber für eine mögliche Regelung die Gesetzgebungskompetenz hat. Er hat im Koalitionsvertrag selbst geschrieben, dass er eine Regelung anstrebt. Insofern gehe ich davon aus, dass die Koalitionäre im Bund das, was sie im Koalitionsvertrag vereinbart haben, auch entsprechend umsetzen werden.

Zu den Daten, was die kommunalen Räume angeht. Wie ich gesagt habe, liegt das in kommunaler Zuständigkeit. Dazu können wir nichts sagen.

RDin **Dr. Sofia Massoud**, HMSI: Zum Bargeldverfügungsrahmen. Tatsächlich ist das Verfahren so, dass sich die Leistungsbehörden bei der operativen Koordinierungsstelle beim Regierungspräsidium Gießen melden müssen, wenn sie von dem Grundsatz der 50 Euro abweichen wollen. Das war nicht der Fall. Entsprechend gehen wir davon aus, dass es solche Fälle auch nicht gibt.

Zur Erfassung der Bargeldobergrenze im Falle der Erwerbstätigkeit. Die Erlasslage sagt, wenn eine Person erwerbstätig ist, haben die Leistungsbehörden vor Ort die Möglichkeit, zu entscheiden, ob eine Bezahlkarte ausgegeben respektive genutzt wird. In diesem Fall könnte die Person auch ein Konto führen und ist nicht mehr im Bereich der Bezahlkarte. Deswegen erfolgt dann die Abwicklung nicht über die Bezahlkarte, weswegen es nicht erfasst wird und auch keine entsprechende Anhebung der Bargeldobergrenze erfolgt.

Abgeordnete **Nadine Gersberg**: Ich wollte Herrn Pürsün fragen, wie er darauf kommt, dass eine Tauschbörse in kommunal geförderten Räumen stattfindet. Haben Sie einen gewissen Raum im Blick, wo das angeblich stattfindet? Mir wäre da nichts bekannt.

Abgeordneter **Robert Lambrou**: Es wurde eben noch einmal ausgeführt, dass es keinen einzigen Fall gebe, wo die Bargeldobergrenze verändert worden sei. Das finde ich sehr überraschend. Ist sichergestellt, dass das, obwohl es an die zentrale Stelle nach Gießen kommuniziert werden müsste, nicht einfach trotzdem vor Ort in den Kommunen gemacht wird?

Abgeordneter **Yanki Pürsün**: In den Räumlichkeiten der ada-Kantine in Frankfurt findet eine Tauschbörse statt, also in einer Einrichtung, die intensiv gefördert wird und eigentlich auch anerkannt ist. Wir haben die absurde Situation, dass die Stadt Frankfurt die Bezahlkarte noch gar nicht eingerichtet hat, es aber trotzdem schon eine Tauschbörse gibt. Das hält die Betreiber nicht davon ab, das weiterzuführen, weil man das Anbieten quasi als überregionale Versorgung für das Land Hessen ansieht.

Nun zu meinen Fragen. Frau Ministerin, Sie haben gesagt, Sie können nichts dazu sagen, weil es kommunale Räume sind. Ich habe eben die ada-Kantine angesprochen. Das wird Ihnen doch auch bewusst sein. Sie können doch mit den Kommunen darüber sprechen, dass Sie es uncool finden, wenn so etwas in kommunalen Räumen stattfindet. Sie haben zwar keine Landeszuständigkeit, aber Sie haben die Landeszuständigkeit für die Bezahlkarte. Es wäre meine Erwartung, dass die Landesregierung – Sie müssen eine Menge Energie in die Bezahlkarte reinstecken – den Kommunen zumindest einmal mitteilt, dass diese dem Betreiber sagen soll, dass so etwas möglichst nicht in kommunal geförderten Räumen stattfinden sollte.

Noch einmal zum Bund. Sie haben jetzt nur Ihre Erwartung geäußert, dass der Bund das macht. Meine Frage war aber, wie viel Geduld Sie mitbringen und ab wann Sie das Gefühl haben, dass diese Passage im Koalitionsvertrag nicht umgesetzt wird. Wann bitten Sie den Bund darum, es zu tun? Wann starten Sie eine Initiative über den Bundesrat, wenn der Bund es nicht tut?

Noch einmal zur 50-Euro-Bargeldobergrenze. Ich habe es jetzt so verstanden, dass die Frage, ob es eine Leistungsbehörde gibt, die die 50 Euro grundsätzlich erhöht hat, verneint wurde. Aber das ist nicht die Antwort auf die Frage, ob es im Land Hessen einzelne Personen gibt, für die diese Bargeldobergrenze individuell erhöht wurde – hoffentlich aus berechtigten Gründen –, entweder dauerhaft oder auch vorübergehend. Diese Frage ist quasi nicht beantwortet worden, sondern nur die Frage, ob es eine Leistungsbehörde gibt. Falls es beantwortet werden kann, würde es mich interessieren. Mir ging es um die Frage, ob es einzelne Bezahlkarteninhaber gibt, bei denen die Bargeldobergrenze – hoffentlich aus berechtigten Gründen – individuell erhöht wurde.

Ministerin **Heike Hofmann**: Ich habe volles Vertrauen in den Bund und den Bundesgesetzgeber, dass er das umsetzt, was im Koalitionsvertrag geschrieben steht.

Wir stehen über alle Fragen zur Bezahlkarte im engen Austausch mit den Kommunen, und zwar permanent.

RDin **Dr. Sofia Massoud**, HMSI: Zu der individuellen Erhöhung. Es gibt unabhängig von den 50 Euro Konstellationen, in denen das Asylbewerberleistungsgesetz vorsieht, dass Geldleistungen zu gewähren sind. Diese Fälle gibt es. Da diese Fälle aber losgelöst von der Bezahlkarte und den Vorgaben von Grundleistungs- und Analogleistungsbezug sind, werden diese nicht statistisch erfasst.

Abgeordnete **Nadine Gersberg**: Ich wollte nur anmerken, dass es, ehrlich gesagt, ein bisschen viel verlangt ist, dass das Land genau weiß, welche kommunalen Räumlichkeiten von welcher Kommune gefördert werden oder nicht. – Sie sind Stadtverordneter in Frankfurt. Dann können Sie sich auch mit ihrer Kommune darüber auseinandersetzen.

Abgeordneter **Yanki Pürsün**: Ich werte das jetzt als Antwort. Frau Ministerin hat deutlich gemacht, dass das Land mit den Kommunen über alles spricht. Ich habe schon das Gefühl, dass Frau Ministerin alles weiß, vor allem liest sie Zeitung. Da habe ich volles Vertrauen, dass sie mitbekommt, wo es diese Wechselstuben gibt. Deswegen ist es nicht zu viel verlangt. Es entspricht meinen Erwartungen an die Hessische Landesregierung. Ich bin der Meinung, dass die Frau Ministerin diese auch erfüllen kann.

Abgeordneter **Robert Lambrou**: Ich habe noch eine Frage zu den Tauschbörsen. Die Ministerin hat ausgeführt, dass aus den Kommunen keine strukturelle Inanspruchnahme von diesen Tauschbörsen gemeldet worden sei. Gibt es denn vonseiten des Landes proaktives Interesse, das heißt, wird aktiv abgefragt, wie die Kommunen vor Ort – es gibt immerhin 18 Tauschbörsen, von denen wir wissen – den Handel dort einschätzen oder wartet das Land einfach nur, ob von den Kommunen etwas kommt? Wenn von den Kommunen nichts kommt, ist das ja nicht damit gleichzusetzen, dass da kein reger Tauschhandel stattfindet.

Ministerin **Heike Hofmann**: Ich wiederhole meine Antwort, die ich vorhin zu den Fragen 1 bis 6 gegeben habe:

„Zentral ist jedoch, dass aus den Kommunen keine strukturelle oder gar flächendeckende Inanspruchnahme von sogenannten Wechselstuben in Hessen berichtet wird. Aus diesem Grund erfolgt keine systematische Erfassung. Der Sachstand wird weiter fortlaufend beobachtet und bewertet.“

Abgeordneter **Yanki Pürsün**: Mir ist gerade aufgefallen, dass eine Rückfrage nicht beantwortet wurde. Bei der Beantwortung der Fragen 7 bis 9 hatten Sie gesagt, es liege „kein Verstoß gegen leistungsrechtliche Bestimmungen“ vor. Meine Rückfrage war: Ich würde es verstehen, wenn damit die Betreiber und auch die Bargeldgeber gemeint sind, die dorthin kommen. Aber ist es auch

kein Verstoß gegen leistungsrechtliche Bestimmungen, wenn Bezahlkarteninhaber das in Anspruch nehmen; denn es ist de facto eine Aushebelung der 50-Euro-Bargeldobergrenze. Ich hätte die Vermutung, dass ein Verstoß gegen leistungsrechtliche Bestimmungen vorliegt, wenn man einen Weg wählt, mit dem man die 50-Euro-Bargeldobergrenze aushebelt. Wenn dem nicht so wäre, hätte ich das Gefühl, dass man diese Regelung ändern müsste.

RDin **Dr. Sofia Massoud**, HMSI: Tatsächlich ist es so, wie die Ministerin ausgeführt hat. Es ist kein Verstoß gegen leistungsrechtliche Bestimmungen. Wir orientieren uns am Asylbewerberleistungsgesetz. Es ist in der Leistungsform der Bezahlkarte möglich. Die Leistungsberechtigten nutzen die Bezahlkarte in der Form, dass sie den Gutschein erwerben. Der Gutscheinerwerb ist zulässig. Es gibt keine Regelung, die vorsieht, diesen Gutschein nicht gegen Bargeld tauschen zu können. Deswegen liegt auch kein Verstoß gegen leistungsrechtliche Vorschriften vor.

Abgeordneter **Robert Lambrou**: Ist der Landesregierung bekannt, wie viele Wechselstuben es in Hessen aktuell zur Bezahlkarte gibt?

Ministerin **Heike Hofmann**: Wir kennen auch nur vereinzelte Presseberichterstattungen. Es wird aus den benannten Gründen keine statistische Erfassung oder Erhebung getroffen.

Abgeordneter **Robert Lambrou**: Wenn die Landesregierung nicht einmal weiß, wie viele Wechselbörsen es gibt: Wie kann man dann eigentlich eine Aussage darüber treffen, dass es keinen strukturellen Missbrauch gibt?

Ministerin **Heike Hofmann**: Ein ganz großer Erfolg der Einführung der Bezahlkarte in Hessen ist, dass wir im regelmäßigen Austausch mit den Kommunen stehen – nicht nur wir als Ministerium, sondern auch die Koordinierungsstelle beim RP Gießen, die jederzeit Ansprechpartner ist. Wir sind im regelmäßigen Austausch, und deshalb sind wir der Auffassung, dass wir über die Kommunen gut informiert sind.

Abgeordneter **Robert Lambrou**: Keine Frage, sondern eine Anregung. Ich rege im Rahmen dieses regelmäßigen Austauschs an, dass sich die Landesregierung vielleicht einmal dafür interessiert, wie viele Wechselstubenbörsen es aktuell gibt.

Abgeordneter **Matthias Körner**: Ich will es jetzt nicht zwangsläufig aufgreifen, aber ich finde es eine sehr wichtige Fragestellung, über welche Größenordnung wir hier reden. Auf den Pressebildern sind jedes Mal dieselben Personen aus unterschiedlichen Perspektiven zu sehen. Den

Meldungen sind jedes Mal ähnliche Schilderungen zu entnehmen, was man mit dem Bargeld macht, es scheint immer wieder der Flohmarkt zu sein. Mir kommen dann gewisse Zweifel, ob es tatsächlich eine Größenordnung ist, die uns in dem Ausmaß Sorge bereiten muss, auch wenn es für sich genommen immer ein Problem ist, wenn wir eine Regelung schaffen, die systematisch umgangen wird.

Jemand, der so etwas betreibt, muss ein paar nicht banale Probleme lösen. Eine regelmäßige Bargeldversorgung dauerhaft sicherzustellen – es muss Bargeld in das System rein, damit es auf der anderen Seite raus kann –, stelle ich mir zum Beispiel nicht einfach vor. Daher wäre es mir daran gelegen, dass wir eine ehrliche Einschätzung gewinnen, ob es eine Größenordnung ist, mit der das System als solches politisch kritisiert werden kann. Ich habe von Bekannten mitbekommen, dass die öffentliche Versteigerung von Gutscheinen auf dem Gießener Wochenmarkt eine relativ überschaubare Geschichte gewesen sei. Insofern könnten hier politische Nadelstiche gesetzt werden. Allerdings schaffen wir mit dem damit verbundenen höheren Aufwand möglicherweise unangebrachte Aufmerksamkeit. In der Tat halte ich es für dringend erforderlich, über eine Reihe von Problemen zu reden, die möglicherweise größer sind.

Vorsitzende: Vielen Dank. – Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss:

ASA 21/21 – 04.03.2026

Der Dringliche Berichts Antrag gilt mit der Entgegennahme des mündlichen Berichts im Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschuss als erledigt.

(einvernehmlich)

Zu Beginn der Sitzung kam der Arbeits- und Sozialpolitische Ausschuss einvernehmlich überein, den Dringlichen Berichts Antrag in öffentlicher Sitzung zu beraten.

(Ende des öffentlichen Teils der Sitzung: 15:23 Uhr –
Fortsetzung in nicht öffentlicher Sitzung)

Wiesbaden, 9. März 2026

Protokollführung:

Vorsitz:

Rebecca Recebs

Sabine Bächle-Scholz